

## SV Hellas Darmstadt 1988 e.V.

### Satzung

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- ① Der Verein führt den Namen SV .Hellas Darmstadt 1988 und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er wurde am 25.02.1988 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
- ② Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck

- ① Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu bewahren.
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- ② Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e.V.,
  - b) des zuständigen Landfachverbandes,
  - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- ① Der Sportverein SV Hellas Darmstadt 1988 e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 von 16.3.76 (§§51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt kein eigenwirtschaftliches Interesse.
- ② Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- ③ Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ④ Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landesportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### §4 Farben und Auszeichnungen

- ① Die Farben des Vereins sind: Blau-Weiß.
- ② Jedes Mitglied hat das Recht zu Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- ③ Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

#### §5 Mitgliedschaft

- ① Der Verein führt als Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder,
  2. Jugendliche Mitglieder,
  3. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen die Mitglieder unter 1.
- ② Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- ③ Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angenommen werden.
- ④ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- ⑤ Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs (6) Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun(9) Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

⑥ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

#### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

#### §7 Mitgliederversammlung

- ① Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- ② Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- ③ Die Einladung zu einer Mitglieder-Versammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- ④ Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers
  - d) die Wahl von zwei(2) Kassenprüfern
  - e) den Veranstaltungskalender
  - f) den Haushaltsvorschlag
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
- ⑤ Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- ⑥ Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- ⑦ Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer acht(8) die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ⑧ Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- ⑨ Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die Befugnisse der ordentlichen zu.

#### §8 Der Vorstand

- ① Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Pressewart,
  - dem Sportwart, dem Beisitzer,
  - dem Jugendwart, dem Jugendsprecher (soweit eine Jugendabteilung besteht).Wählbar sind alle weibliche und männliche Mitglieder des Vereins.
- ② Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- ③ Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzender der 2. Vorsitzender und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- ④ Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. des Jugendsprechers,

die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

⑤ Beim Ausschneiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

#### §9 Jugendversammlung

- ① Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- ② Vor jeder ordentlichen Mitglieder-Versammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- ③ Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- ④ Alle zwei(2) Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in oder den/die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die Jugendwart/in sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei der Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei(2) Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu fünf(5) zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
- ⑤ Der Jugendausschuss vertritt die Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
- ⑥ Der Jugendwart, die Jugendwartin und Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

#### §10 Beiträge

- ① Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- ② Mitglieder, die länger als sechs(6) Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- ③ Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs(6) Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

#### §11 Ordnungen

- ① Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- ② Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsorgane der zuständigen Spitzverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- ③ Der Verein hat seine Veranstaltungen mit der Griechischen Gemeinde Darmstadt und Umgebung abzustimmen.
- ④ die unter 1, 2, 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### §12 Auflösungsbestimmungen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelisch-Diakonische Werk.

#### §13 Schlussbestimmungen

Diese von der Vollversammlung am 27.3.1988 und 15.2.1988 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.